

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/covid-19-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen-fuer-arbeitnehmer.html>

📅 09.04.2020

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## COVID-19: Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer

Aktuell: Neufassung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 durch das Schreiben 26.10.2020.

-----  
Das BMF hat sich mit Schreiben vom 09.04.2020 in Abstimmung mit den Ländern zur Steuerfreiheit von Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen geäußert.

### Hintergrund

Mit einem Hilfsprogramm hat die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern sehr umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der von der COVID-19 Krise betroffenen Unternehmen auf den Weg gebracht (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Den Schwerpunkt bilden dabei Liquiditätsmaßnahmen.

Unternehmen selber sind aber auch bestrebt, ihre Arbeitnehmer, die unter erschwerten Bedingungen herausragende Leistungen erbringen, zu unterstützen und die Leistung zu honorieren. Diese Unterstützung wollen die Finanzbehörden der Länder und des Bundes durch eine Steuerfreistellung würdigen. Das BMF hat hierzu am 09.04.2020 ein BMF-Schreiben veröffentlicht.

### Verwaltungsanweisung

Arbeitgeber sollen ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können.

Voraussetzung:

- Der Zuschuss oder die Sachbezüge werden zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn geleistet.
- Die in R 3.11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass vorliegt.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Ausnahme von der Steuerbefreiung:

- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld
- Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet

Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

### Aktuell: Neufassung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 durch das Schreiben 26.10.2020.

Die steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro finden nun ihre Rechtsgrundlage in § 3 Nr. 11a EStG. Mit Schreiben vom 26.10.2020 stellt das BMF nun klar, dass § 3 Nr. 11a EStG als „lex-specialis“ Vorrang vor § 3 Nr. 11 EStG hat. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 S. 11, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können daneben in Anspruch genommen werden. Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld nun nach § 3 Nr. 28a EStG

i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung -West oder Ost) – begünstigt sind (nach dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020, das durch das Schreiben vom 26.10.2020 ersetzt wird, waren diese noch von keiner Steuerbefreiungsnorm erfasst). Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung -West oder Ost) leistet, fielen weder unter die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 11, Nr. 11a noch unter § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG.

#### **Betroffene Norm**

§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 Abs. 2 LStR

#### **Fundstellen**

BMF, [Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer \(Neufassung vom 26.10.2020\)](#)

BMF, Schreiben vom 09.04.2020, Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer - Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen, [IV C 5 - S 2342/20/10009](#)

Alle Beiträge in den Deloitte Tax-News zum [Thema COVID19](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.